

§ 52 Meldung zum Zulassungsverfahren

- (1) Beamte und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.
- (2) Die Beamten und Beamtinnen können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.
- (3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.